Bürgerentscheid doch zulässig

GRÜNE widersprechen Behauptungen der Stadt

Marc-Dominic Boberg, Initiator des kürzlich erfolgreich abgeschlossenen Bürgerbegehrens zum Erhalt des alten städtischen Krankenhauses, widerspricht der seiner Meinung nach unzulässigen Ablehunung eines Bürgerentscheides durch Stadtverwaltung und Stadtrat.

So seien laut Verwaltung und Stadtrat die formellen Voraussetzungen, wie die erforderliche Anzahl der Unterschriften, Fragestellung und Begründung und Nennung von Vertretern des Bürgerbegehrens vorhanden.
Leider aber behaupte die Stadt nun, dass die im Bürgerbegehren gestellten Fragen, sowie die damit verbundene Begründung, angeblich nicht den rechtlichen Anforderungen genügten. Sie veranlasste so den in der juristischen Sache überforderten Stadtrat, den folgenden Bürgerentscheid nicht zuzulassen.

Während der frühere Referent und Jurist Dr. End im Stadtrat ihm, Boberg, wünschte, er hätte alles lediglich mit einem Satz begründet, kritisierte wiederum die Verwaltung, Boberg hätte noch ausführlicher begründen sollen. Das veranlasste Boberg in der Sitzung zu dem Hinweis, dass dort, wo 2 Rechtsanwälte seien, mindestens 3 Meinungen vertreten würden. Boberg kritisierte in diesem Zusammenhang, dass nicht ihm als Antragsteller, wohl aber dem Juristen und Referenten Montag in der Stadtratssitzung erlaubt gewesen sei, sich Rechtshilfe von einem Fachanwalt zur Seite zu stellen. Das möge üblich sein, aber sicher nicht der Wahrheitsfindung dienen, bzw. dem Stadtrat nicht weiter helfen. Das wiederum läge offensichtlich auch nicht wirklich im Interesse der Verwaltung. Habe diese doch ihm und dem gesamten Stadtrat die 7-seitigen rein juristischen Unterlagen erst am Freitag zugestellt, mit dem Anspruch ein jeder möge sich bis zum Dienstag Mittag sorgfältig vorbereitet haben! Laut Marc-Dominic Boberg sei das schlichtweg nicht möglich, wenn man sich fachkundigen Rat einholen und sich in diesen auch einarbeiten wollte.

In der Sache führen Boberg und sein Rechtsanwalt Dr. Jochen Hofmann-Hoeppel folgendes aus:

Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes besitze der Stadtrat in Fragen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens generell nicht nur ein formelles, sondern auch ein sog. „materielles Prüfungsrecht“ (vgl.Hofmann-Hoeppel/Weible, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – Rechtstradition und rechtspraxis eines plebiszitären Elements unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Bayern, BayVBl.2000, 577ff. Und 617ff., 620ff.).

Hoch zweifelhaft erscheine das Argument der Verwaltung, weder die Oberbürgermeisterin, noch die vom Stadtrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder könnten mangels Mehrheit angewiesen werden, einen Baustopp zu beschließen. Denn, seien Mitglieder des Stadtrates aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, müssten laut Art. 93 Abs. 2 Satz 3 BayGO ihnen nachfolgende Stadträte benannt werden. Sämtliche weitere darauf aufbauende Begründungen der Stadt griffen somit nicht.

Der gleiche Artikel der BayGO bestimme Weisungsrechte der Gemeinde gegenber Mitgliedern des fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH.
(vgl. Bauer/Böhme/Masson/Samper, Bayer. Kommunalgesetze, Kommentar, 91. Ergänzungslieferung Nov. 2008, Art. 93 GO, Rdzf.21)

Entgegen den Ausssagen der Verwaltung, sei die Begründung des Bürgerbegehrens sehr

wohl zutreffend und des weiteren habe es die Stadt selber in der Hand gehabt sich Weisungsrechte im Gesellschatsvertrag gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 3 BayGO vorzubehalten.
Unzutreffend sei zudem die Ausführung der Stadt, die Anforderungen an die Begründung des Bürgerbegehrens seien nicht erfüllt, da angeblich tragende Elemente der Begründung unvollständig und unzutreffend seien.

Nachdem der erste Passus der städtischen Beschlussvorlage nahezu wörtlich dem Urteil des OVG Münster v. 23.04.02 entstamme und dieses Urteil **nicht** der Auffassung der Rechtssprechung des BayVGH entspräche, greife dieser nicht. Die Stadt vertrat darin die Meinung, die Begründung des Bürgerbegehrens hätte nicht nur die eigene Sicht, sondern auch auf vermeintliche Unstimmigkeiten verweisen müssen. Dies aber, so Boberg, sei nach Auffassung des BayVGH den Gegnern des Bürgerbegehrens, also der Stadt, oder der SWG möglich gewesen.
Somit hätte Boberg weder darauf hinweisen müssen, dass das Landesamt für Denkmalpflege den, von ihm zitierten Wissenschaftlern, widerspreche, noch darauf, welche zusätzlichen Kosten bei einem Erfolg des Bürgerentscheides entstehen könnten.

Weder seien Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in diesem Falle gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung i. S. des Art. 61 Abs. BayGO verstoßen würde, noch sei das Bürgerbegehren nach bayerischer Rechtslage verpflichtet einen sog. Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten.

Boberg warte deshalb noch auf den schriftlichen Beschluss der Verwaltung, um dann vor dem Würzburger Verwaltungsgericht Klage dagegen einzureichen.

Insgesamt handele es sich beim Vorgehen der Verwaltung um den durchsichtigen Versuch den Bürgerentscheid zu verhindern.

Die Stadt versuche nun durch einen Prozess den Bürgerentscheid zu verhindern, oder hinauszuzögern. Sie versuche die Kosten in die Höhe zu treiben und baue nun darauf, dass Boberg die für den Weg vor das Würzburger Gericht erforderlichen 2.500,- € erst einmal auftreiben müsse.
Schließlich müsse der Initiator des Bürgerbegehrens hierfür einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht beauftragen, der in der Regel nur nach Honorar abrechne. Boberg ergänzte weiterhin, dass er damit rechne auch die zusätzlich erforderlichen Kosten für einen später zu erwartenden Gang vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu organisieren. Dies sei nötig, wenn er in Würzburg obsiege und es der Stadt, wider Erwarten, gelänge ein Revisionsrecht in München durchzusetzen

Rechtsanwalt Dr.Jochen Hofmann-Hoeppel, als ausgewiesener Fachmann für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, sehe in der Sache gute Erfolgsaussichten, daher hofften die GRÜNEN nun darauf die nötigen Gelder von den BürgerInnen als Spenden zu erhalten.
Weil Stadt und Stadtrat mit diesem Vorgehen eine bisher einmalige Missachtung des eindeutig geäußerten Wählerwillens betrieben und Bürgerbegehren, wie Bürgerentscheide als plebiszitäre Elemente der Demokratie von der Landesverfassung ausdrücklich vorgesehen seien, hoffe und glaube Boberg an eine breite Unterstützung für dieses Vorhaben.
Abschließend bedankten sich Marc-Dominic Boberg und Roland Schwab bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in die Listen eingetragen haben und bei den Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat, die ihr Anliegen unterstützt hätten.